

FACHBUCHREIHE
für rechtliche Bildung

Rechtskunde

für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

5. Auflage

K. Leible

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 99014



Autor ab der 5. Auflage:

RA Klaus Leible, Umkirch

Lektorat:

Frau Barbara Dresen, Oberhaching

Autoren bis zur 4. Auflage:

Dipl.-Hdlin., Tanja Bruhin, Ettenheim

Dipl.-Volkswirt, StD Gustav Heinzelmann, Offenburg

Dipl.-Hdl., StD Hans Köhl, Offenburg

RA Dr. Oliver Schloz, Offenburg

Verlagslektorat:

Anke Hahn

5. Auflage 2013

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar.

ISBN 978-3-8085-9905-1

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2013 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagfoto: © drizzd – Fotolia.com

Druck: Konrad Tritsch Print und digitale Medien GmbH, 97199 Ochsenfurt-Hohestadt

Vorwort

Die **Rechtskunde** ist ein in Lehre und Praxis bewährtes, umfassendes **Lehr- und Arbeitsbuch**, das nunmehr in der 5. Auflage vorliegt. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in den Ausbildungsgängen

- **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r**
- **Rechtsanwaltsfachangestellte/r**
- **Notarfachangestellte/r**
- **Patentanwaltsfachangestellte/r**

und dient als systematisches, gut verständliches Unterrichts- sowie als wertvolles Nachschlagewerk in der Praxis. Darüber hinaus wird der Titel seit langem im **Rechtskundeunterricht an beruflichen Vollzeitschulen** eingesetzt und begleitend zum Selbststudium verwendet.

Der Titel behandelt die **Lerngebiete Rechtspflege, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Strafprozessrecht und das Recht der Ordnungswidrigkeiten** und orientiert sich dabei konsequent am **Rahmenlehrplan** der rechtlichen Ausbildungsberufe.

Aufgrund der **übersichtlichen Darstellung**, zahlreicher **Beispiele** und **Übersichten** werden der Lernstoff bzw. die oft doch komplizierten rechtlichen Bestimmungen und Sachverhalte praxisingerecht, verständlich und einprägsam vermittelt. Das erleichtert die Behandlung der Lernsituation im Unterricht und unterstützt bei der optimalen Prüfungsvorbereitung. Anhand zahlreicher **Aufgaben und Fälle** kann das Gelernte dann sofort angewandt und zugleich vertieft werden.

In der jetzt **neu vorliegenden 5. Auflage** sind **strukturelle Änderungen** und Aktualisierungen des **Rechtsstandes auf Januar 2013** erfolgt. Die stringente Orientierung am **Rahmenlehrplan** wird anhand der Bezeichnungen der Lerninhalte nun noch deutlicher.

Die Auswahl und die anschauliche Darstellung der Inhalte basieren auf einer 20-jährigen Praxis als **Rechtsanwalt** und einer **langjährigen Dozententätigkeit** in der Erwachsenenbildung.

Für ein **konstruktives Feedback** zur Verbesserung des Titels sind Autor und Verlag dankbar. Schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Umkirch, im Februar 2013

Klaus Leible, Rechtsanwalt

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| AG | Aktiengesellschaft |
| AGG | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz |
| AktG | Aktiengesetz |
| ArbGG | Arbeitsgerichtsgesetz |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz |
| ArbZG | Arbeitszeitgesetz |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BBiG | Berufsbildungsgesetz |
| BetrVG | Betriebsverfassungsgesetz |
| BeurkG | Beurkundungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BNotO | Bundesnotarordnung |
| BRAO | Bundesrechtsanwaltsordnung |
| BTMG | Betäubungsmittelgesetz |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGG | Gesetz über das Bundesverfassungsgericht |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| DONot | Dienstordnung für Notarinnen und Notare |
| DRiG | Deutsches Richter Gesetz |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| ErbbauRG | Gesetz über das Erbbaurecht |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Gerichtshof der Europäischen Union |
| e.V. | Eidesstattliche Versicherung |
| FamFG | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| FGO | Finanzgerichtsordnung |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GemO | Gemeindeordnung |
| GewSchG | Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen |
| GewO | Gewerbeordnung |
| GG | Grundgesetz |
| GoA | Geschäftsführung ohne Auftrag |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| GVGA | Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher |
| GVO | Gerichtsvollzieherordnung |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| HeimG | Heimgesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HPfifG | Haftpflichtgesetz |

| | |
|-----------------------------|--|
| InsO | Insolvenzordnung |
| JArbSchG | Jugendarbeitsschutzgesetz |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| jP | juristische Person |
| KSchG | Kündigungsschutzgesetz |
| LG | Landgericht |
| LPartG | Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| ProdHaftG | Produkthaftungsgesetz |
| RG | Reichsgericht (amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band und Seite) |
| RPfIG | Rechtspflegergesetz |
| RVG | Rechtsanwaltsvergütungsgesetz |
| SE-Ausführungsgesetz | Ausführungsgesetz zum (Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft) |
| SGG | Sozialgerichtsgesetz |
| SMG | Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StrVollsrO | Strafvollstreckungsordnung |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| UmWG | Umwandlungsgesetz |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| VersAusglG | Gesetz über den Versorgungsausgleich |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WEG | Wohnungseigentumsgesetz |
| WiPrO | Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer |
| ZPO | Zivilprozessordnung |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Lernziele | 12 |
| 1 Rechtspflege | 15 |
| 1.1 Übersicht zur Rechtspflege | 15 |
| 1.2 Personen der Rechtspflege | 16 |
| 1.2.1 Die Richterin/Der Richter | 16 |
| 1.2.2 Die Rechtspflegerin/Der Rechtspfleger | 18 |
| 1.2.3 Die Urkundsbeamtin/Der Urkundsbeamter der Geschäftsstelle | 19 |
| 1.2.4 Die Gerichtsvollzieherin/Der Gerichtsvollzieher | 20 |
| 1.2.5 Die Staatsanwältin/Der Staatsanwalt | 21 |
| 1.2.6 Die Notarin/Der Notar | 22 |
| 1.2.7 Die Rechtsanwältin/Der Rechtsanwalt | 24 |
| 1.2.8 Weitere Personen der Rechtspflege | 27 |
| 1.2.8.1 Die Patentanwältin/Der Patentanwalt | 27 |
| 1.2.8.2 Die Steuerberaterin/Der Steuerberater | 27 |
| 1.2.8.3 Wirtschaftsprüfer(in) und vereidigte Buchprüfer(in) | 28 |
| 1.2.9 Schiedsamtstellen, Gütestellen | 29 |
| 1.3 Gerichtsbarkeit | 31 |
| 1.3.1 Internationale Gerichtsbarkeit | 31 |
| 1.3.2 Gerichtsbarkeit der Europäischen Union | 32 |
| 1.3.3 Gerichtsbarkeit in Deutschland gemäß dem Grundgesetz | 33 |
| 1.3.4 Zweige der Gerichtsbarkeit | 35 |
| 1.3.4.1 Die ordentliche Gerichtsbarkeit | 36 |
| 1.3.4.2 Die besondere Gerichtsbarkeit | 46 |
| 1.4 Die Rechtsmittel im Zivilprozess | 57 |
| 2 Bürgerliches Recht | 61 |
| 2.1 Grundlagen des Rechts | 61 |
| 2.1.1 Notwendigkeit einer Rechtsordnung als Vernunfts- und Friedensordnung | 61 |
| 2.1.1.1 Sitte und Moral | 62 |
| 2.1.1.2 Naturrecht und gesetztes Recht | 63 |
| 2.1.1.3 Recht und Rechtsordnung | 70 |
| 2.1.2 Gliederung des BGB | 73 |
| 2.1.3 Rechtssubjekte | 75 |
| 2.1.3.1 Rechtsfähigkeit (§§ 1 ff. BGB) | 76 |
| 2.1.3.2 Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) | 80 |
| 2.1.3.3 Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828 BGB) | 84 |
| 2.1.3.4 Straffähigkeit (Strafmündigkeit) | 85 |
| 2.1.3.5 Parteifähigkeit | 87 |
| 2.1.3.6 Prozessfähigkeit | 87 |
| 2.1.4 Rechtsobjekte (Sachen, Tiere und Rechte) | 92 |
| 2.1.4.1 Sachen (Arten, Bestandteile, Zubehör, Nutzungen) | 93 |
| 2.1.4.2 Tiere | 96 |
| 2.1.4.3 Rechte | 96 |
| 2.1.5 Rechtsgeschäfte | 99 |
| 2.1.5.1 Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie) und seine Einschränkungen | 99 |
| 2.1.5.2 Willenserklärungen | 101 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 2.1.5.3 | Grundlagen der Rechtsgeschäfte | 108 |
| 2.1.5.4 | Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte | 111 |
| 2.1.5.5 | Formfreiheit/Formvorschriften | 114 |
| 2.1.5.6 | Allgemeine Geschäftsbedingungen..... | 117 |
| 2.1.6 | Nichtigkeit und Anfechtbarkeit..... | 123 |
| 2.1.6.1 | Nichtigkeit..... | 123 |
| 2.1.6.2 | Anfechtbarkeit | 130 |
| 2.1.7 | Gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung | 143 |
| 2.1.7.1 | Gesetzliche Vertretung | 144 |
| 2.1.7.2 | Rechtsgeschäftliche Vertretung | 145 |
| 2.1.7.3 | Vollmachten | 151 |
| 2.1.8 | Bedingungen bei Rechtsgeschäften, Fristen, Termine | 155 |
| 2.1.8.1 | Bedingungen..... | 156 |
| 2.1.8.2 | Fristen und Termine | 157 |
| 2.1.9 | Verjährung..... | 162 |
| 2.1.9.1 | Verjährung von Ansprüchen | 162 |
| 2.1.9.2 | Vereinbarungen über die Verjährung | 165 |
| 2.1.9.3 | Hemmung, Neubeginn der Verjährung..... | 167 |
| 2.1.9.4 | Sonstige Wirkungen des Zeitablaufs auf Rechte..... | 171 |
| 2.1.9.5 | Fristen bei öffentlich-rechtlichen Abgaben | 173 |
| 2.2 | Recht der Schuldverhältnisse..... | 174 |
| 2.2.1 | Entstehung und Inhalt von Schuldverhältnissen..... | 174 |
| 2.2.2 | Vertragsfreiheit und ihre Einschränkungen..... | 176 |
| 2.2.2.1 | Schuldverhältnisse aus Verträgen..... | 176 |
| 2.2.2.2 | Vertragsfreiheit und ihre Einschränkungen..... | 180 |
| 2.2.2.3 | Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse | 180 |
| 2.2.2.4 | Besonderheiten bei Verbraucherverträgen | 181 |
| 2.2.2.5 | Inhalt von Schuldverhältnissen | 183 |
| 2.2.2.6 | Gattungsschuld, Stückschuld | 184 |
| 2.2.2.7 | Leistungsort, Zahlungsort, Leistungszeit | 185 |
| 2.2.3 | Leistungsstörungen | 189 |
| 2.2.3.1 | Einführung | 189 |
| 2.2.3.2 | Grundkonzeption des Leistungsstörungenrechts | 192 |
| 2.2.3.3 | Ausschluss der Leistungspflicht, Unmöglichkeit | 195 |
| 2.2.3.4 | Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung | 204 |
| 2.2.3.5 | Verzug des Schuldners..... | 208 |
| 2.2.3.6 | Verzug des Gläubigers..... | 219 |
| 2.2.3.7 | Verschulden bei Vertragsanbahnung (culpa in contrahendo)..... | 222 |
| 2.2.3.8 | Haftung Dritter (§ 311 Abs. 3 BGB) | 224 |
| 2.2.3.9 | Störung der Geschäftsgrundlage | 225 |
| 2.2.4 | Beendigung von Schuldverhältnissen..... | 227 |
| 2.2.4.1 | Erfüllung..... | 227 |
| 2.2.4.2 | Hinterlegung..... | 230 |
| 2.2.4.3 | Aufrechnung | 230 |
| 2.2.4.4 | Erllass | 231 |
| 2.2.4.5 | Kündigung | 232 |
| 2.2.4.6 | Rücktritt..... | 233 |
| 2.2.5 | Kaufvertrag | 238 |
| 2.2.5.1 | Zustandekommen des Kaufvertrags | 238 |
| 2.2.5.2 | Inhalt des Kaufvertrags | 238 |

| | | |
|------------|---|------------|
| 2.2.5.3 | Sachmängel..... | 239 |
| 2.2.5.4 | Rechte des Käufers bei Mängeln..... | 247 |
| 2.2.5.5 | Rechtsmangel..... | 253 |
| 2.2.5.6 | Verjährung der Mängelansprüche..... | 257 |
| 2.2.5.7 | Besondere Bestimmungen für den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB)..... | 260 |
| 2.2.5.8 | Eigentumsvorbehalt..... | 266 |
| 2.2.5.9 | Besondere Arten des Kaufs..... | 266 |
| 2.2.6 | Überlassungsverträge..... | 267 |
| 2.2.6.1 | Kaufvertrag..... | 267 |
| 2.2.6.2 | Mietvertrag..... | 268 |
| 2.2.6.3 | Pachtvertrag..... | 268 |
| 2.2.6.4 | Leihvertrag..... | 269 |
| 2.2.6.5 | Darlehensvertrag..... | 269 |
| 2.2.7 | Inhalt weiterer typischer Verträge..... | 270 |
| 2.2.7.1 | Wohnungsmietvertrag..... | 270 |
| 2.2.7.2 | Dienstvertrag..... | 272 |
| 2.2.7.3 | Werkvertrag..... | 273 |
| 2.2.7.4 | Auftrag..... | 274 |
| 2.2.7.5 | Bürgschaft..... | 274 |
| 2.2.7.6 | Vergleich..... | 275 |
| 2.2.7.7 | Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis..... | 276 |
| 2.2.7.8 | Reisevertrag..... | 276 |
| 2.2.7.9 | Schenkung..... | 277 |
| 2.2.8 | Gesetzliche Schuldverhältnisse..... | 277 |
| 2.2.8.1 | Entstehen von Schuldverhältnissen durch unerlaubte Handlung..... | 278 |
| 2.2.8.2 | Entstehen von Schuldverhältnissen durch Gefährdungshaftung..... | 280 |
| 2.2.8.3 | Amtspflichtverletzung..... | 283 |
| 2.2.8.4 | Haftung des gerichtlichen Sachverständigen..... | 284 |
| 2.2.8.5 | Ungerechtfertigte Bereicherung..... | 284 |
| 2.2.8.6 | Entstehen von Schuldverhältnissen im Rahmen von Selbsthilfe bei verbotener Eigenmacht, Notwehr, Notstand und Selbsthilfe..... | 289 |
| 2.2.8.7 | Geschäftsführung ohne Auftrag..... | 294 |
| 2.2.9 | Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe..... | 294 |
| 2.2.9.1 | Schuldverhältnisse durch Haftung für den Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)..... | 295 |
| 2.2.9.2 | Schuldverhältnisse durch Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)..... | 296 |
| 2.3 | Sachenrecht | 301 |
| 2.3.1 | Besitz und Eigentum..... | 301 |
| 2.3.1.1 | Besitz..... | 301 |
| 2.3.1.2 | Erwerb und Beendigung des Besitzes..... | 302 |
| 2.3.1.3 | Besitzschutz..... | 303 |
| 2.3.1.4 | Eigentum..... | 305 |
| 2.3.1.5 | Eigentumsschutz..... | 307 |
| 2.3.1.6 | Schranken von Besitz und Eigentum..... | 310 |
| 2.3.2 | Möglichkeiten des Eigentumserwerbs bei beweglichen Sachen..... | 313 |
| 2.3.2.1 | Eigentumserwerb an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft..... | 313 |
| 2.3.2.2 | Eigentumserwerb an beweglichen Sachen kraft Gesetzes..... | 316 |
| 2.3.3 | Pfandrecht an beweglichen Sachen..... | 320 |
| 2.3.3.1 | Bestellung des Pfandrechts an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft (§ 1205 BGB)..... | 320 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 2.3.3.2 | Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen..... | 322 |
| 2.3.3.3 | Pfandrecht an gepfändeten Gegenständen (§ 804 ZPO) | 323 |
| 2.3.4 | Erwerb und Belastung von Eigentum an unbeweglichen Sachen..... | 324 |
| 2.3.4.1 | Kataster..... | 326 |
| 2.3.4.2 | Grundbuch | 326 |
| 2.3.4.3 | Wohnungs- und Teileigentum..... | 330 |
| 2.3.4.4 | Grundpfandrechte (Hypothek und Grundschuld) | 330 |
| 2.3.4.5 | Erbbaurecht..... | 338 |
| 2.3.4.6 | Dienstbarkeiten | 341 |
| 2.3.4.7 | Vorkaufsrecht..... | 346 |
| 2.4 | Familienrecht..... | 349 |
| 2.4.1 | Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehe | 350 |
| 2.4.1.1 | Verlöbnis | 350 |
| 2.4.1.2 | Eheschließung..... | 350 |
| 2.4.1.3 | Eheliche Lebensgemeinschaft | 353 |
| 2.4.1.4 | Namensrecht | 353 |
| 2.4.1.5 | Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs | 354 |
| 2.4.1.6 | Unterhaltspflicht | 355 |
| 2.4.1.7 | Elterliche Sorge..... | 355 |
| 2.4.2 | Eheliche Güterstände | 359 |
| 2.4.2.1 | Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) | 360 |
| 2.4.2.2 | Vertragliches Güterrecht | 364 |
| 2.4.3 | Scheidung der Ehe (Voraussetzungen und Rechtsfolgen) | 366 |
| 2.4.3.1 | Scheidungs Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren | 367 |
| 2.4.3.2 | Versorgungsausgleich..... | 369 |
| 2.4.3.3 | Sorgerecht | 370 |
| 2.4.3.4 | Unterhalt bei Getrenntleben und nach Scheidung der Ehe..... | 371 |
| 2.4.3.5 | Gewaltschutzsachen..... | 372 |
| 2.4.4 | Verwandtschaft und Schwägerschaft | 373 |
| 2.4.4.1 | Verwandtschaftsgrade – Schwägerschaft..... | 373 |
| 2.4.4.2 | Rechtliche Bedeutung von Verwandtschaft und Schwägerschaft | 377 |
| 2.4.5 | Rechtliche Betreuung | 379 |
| 2.4.6 | Vormundschaft..... | 381 |
| 2.4.7 | Nichteheliche Lebensgemeinschaften | 383 |
| 2.4.8 | Lebenspartnerschaften..... | 383 |
| 2.5 | Erbrecht..... | 386 |
| 2.5.1 | Allgemeine Grundlagen..... | 386 |
| 2.5.2 | Die gesetzliche Erbfolge | 389 |
| 2.5.3 | Gewillkürte Erbfolge | 402 |
| 2.5.3.1 | Das Testament – Allgemeine Grundlagen..... | 402 |
| 2.5.3.2 | Erbvertrag | 410 |
| 2.5.3.3 | Vermächtnis und Auflage | 411 |
| 2.5.3.4 | Pflichtteil | 414 |
| 2.5.4 | Gesamtrechtsnachfolge..... | 416 |
| 2.5.5 | Ausschlagung und Annahme einer Erbschaft..... | 417 |
| 3 | Strafrecht, Strafprozess, Recht der Ordnungswidrigkeiten..... | 421 |
| 3.1 | Notwendigkeit staatlicher Ordnungsmaßnahmen..... | 421 |
| 3.1.1 | Einführung in das Strafrecht..... | 421 |
| 3.1.2 | Strafe und Geldbuße | 423 |

| | | |
|------------|--|-----|
| 3.2 | Wichtige gesetzliche Grundlagen | 425 |
| 3.2.1 | Strafrechtliche Nebengesetze | 425 |
| 3.2.2 | Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten | 425 |
| 3.3 | Definition und Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit | 426 |
| 3.3.1 | Grundsätze des Strafrechts | 426 |
| 3.3.2 | Tatbestandsmäßigkeit | 427 |
| 3.3.3 | Rechtswidrigkeit | 428 |
| 3.3.4 | Schuld, Vorwerfbarkeit | 429 |
| 3.3.5 | Verbrechen – Vergehen – Ordnungswidrigkeit | 430 |
| 3.4 | Wichtige Bestimmungen des Jugendstrafrechts | 430 |
| 3.4.1 | Strafmündigkeit | 430 |
| 3.4.2 | Wichtige Besonderheiten des Jugendstrafrechts | 431 |
| 3.4.3 | Folgen der Jugendstraftat | 433 |
| 3.5 | Ablauf des Strafverfahrens | 436 |
| 3.5.1 | Strafverfahren | 436 |
| 3.5.2 | Vollstreckungsverfahren | 441 |
| 3.6 | Besondere Verfahrensarten | 443 |
| 3.6.1 | Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359–373a StPO) | 443 |
| 3.6.2 | Privatklage (§§ 374–394 StPO)..... | 444 |
| 3.6.3 | Nebenklage (§§ 395–402 StPO) | 444 |
| 3.6.4 | Strafbefehl (§§ 407–412 StPO) | 445 |
| 3.6.5 | Entschädigung des Verletzten (§§ 403–406c StPO) | 446 |
| 3.6.6 | Bußgeldverfahren – Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz | 446 |
| 3.6.6.1 | Besonderheiten des Bußgeldverfahrens | 446 |
| 3.6.6.2 | Straftat – Ordnungswidrigkeit (Unterschiede und Gemeinsamkeiten) | 448 |
| 3.6.6.3 | Bußgeldverfahren | 448 |
| 3.7 | Rechtsmittel im Strafverfahren | 449 |
| 3.7.1 | Beschwerde (§§ 304–311a StPO) | 450 |
| 3.7.2 | Berufung (§§ 312–332 StPO) | 450 |
| 3.7.3 | Revision (§§ 333–358 StPO)..... | 451 |
| | Stichwortverzeichnis | 454 |

Lernziele

Rechtskunde für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Kapitel 1 Rechtspflege

Seiten 15 bis 60

Das erste Kapitel befasst sich mit der Rechtspflege. Wenn Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, können Sie

- die Personen der Rechtspflege, insbesondere Richter, Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt unterscheiden und ihre Funktionen beschreiben,
- die Zweige der ordentlichen und besonderen Gerichtsbarkeit unterscheiden und ihre Tätigkeitsgebiete zuordnen.

Kapitel 2.1 Bürgerliches Recht – Grundlagen

Seiten 61 bis 173

Sie sollten im Rahmen der Grundlagen des Rechts

- die Notwendigkeit einer Rechtsordnung als Vernunfts- und Friedensordnung erklären können,
- den Begriff „Recht“ nach verschiedenen Merkmalen wie öffentliches – privates, materielles – formelles, dispositives – zwingendes Recht unterscheiden können,
- die Gesetze, Verordnungen, Satzungen als Rechtsquellen angeben können,
- als Aufbau des BGB die fünf Bücher des BGB und deren Inhalt im Überblick kennen,
- mit der Rechtsfähigkeit, der Geschäftsfähigkeit, der Deliktsfähigkeit und der Strafmündigkeit die verschiedenen Personenrechte erklären können,
- mit den Willenserklärungen, einseitigen Rechtsgeschäften, den Verträgen als Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäften die wichtigsten Rechtsgeschäfte erläutern können,
- den Grundsatz der Formfreiheit sowie die Zwecke und Arten von Formvorschriften erklären können,
- die Unterscheidung von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit in Verbindung mit den verschiedenen Arten der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit und deren Wirkungen vornehmen können,
- neben der gesetzlichen die rechtsgeschäftliche Vertretung und die Bedeutung von Vollmachten erläutern können,
- die Berechnung von Fristen und Terminen vornehmen können,
- die Wirkungen der Verjährung, der Verjährungsfristen sowie Hemmung und Neubeginn der Verjährung kennen.

Kapitel 2.2 Recht der Schuldverhältnisse

Seiten 174 bis 300

Sie sollten im Rahmen des Rechts der Schuldverhältnisse

- die Entstehung und den Inhalt von Schuldverhältnissen in Verbindung mit vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen sowie der Vertragsfreiheit und ihrer Einschränkungen erklären können,

- Unmöglichkeit, Verzug und Schlechterfüllung als die wesentlichen Pflichtverletzungen bei der Erfüllung des Vertrags kennen sowie die rechtlichen Folgen darlegen können,
- mit der Erfüllung, der Kündigung und dem Rücktritt die wichtigsten Arten der Beendigung von Schuldverhältnissen aufzeigen können,
- das Zustandekommen und den Inhalt des Kaufvertrags sowie dessen Erfüllung und Schlechterfüllung und die daraus resultierenden Gewährleistungsansprüche beschreiben können,
- die verschiedenen Überlassungsverträge aufzählen und ihre wesentlichen Merkmale aufzeigen können,
- typische Verträge inhaltlich charakterisieren können,
- die unerlaubte Handlung als eine Art der gesetzlichen Schuldverhältnisse kennen.

Kapitel 2.3 Sachenrecht

Seiten 301 bis 348

Sie sollen

- die Begriffe Besitz und Eigentum unterscheiden können,
- die Möglichkeiten des Eigentumserwerbs bei beweglichen Sachen erläutern können,
- die Pfandrechte an beweglichen Sachen darstellen können,
- Erwerb und Belastung von Eigentum an unbeweglichen Sachen erklären können,
- Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Grundbuchs erklären können.

Kapitel 2.4 Familienrecht

Seiten 349 bis 385

Um das Ausbildungsziel zu erreichen, sollen Sie

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Eheschließung erläutern können,
- eheliche Güterstände erläutern können,
- die Verwandtschaft und Schwägerschaft in Bezug auf Linie und Grad kennen,
- die Rechtsstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder erklären können,
- die Voraussetzungen für die Ehescheidung erläutern können,
- die rechtlichen Folgen der Ehescheidung aufzeigen können,
- die rechtlichen Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erkennen.

Kapitel 2.5 Erbrecht

Seiten 386 bis 420

Nach Erarbeiten der entsprechenden Abschnitte sollen Sie

- gesetzliche und gewillkürte Erbfolge als Formen der Rechtsnachfolge kennen,
- die Arten der Verfügungen von Todes wegen erläutern können,
- das Wesen eines Erbvertrages erklären können,
- das Pflichtteilsrecht erklären können,
- die Begriffe Vermächtnis und Auflage unterscheiden können,

- die Bedeutung von Vor- und Nacherbschaft erläutern können,
- die Bedeutung eines Erbscheins erklären können,
- die Begriffe Ausschlagung der Erbschaft und Erbverzicht interpretieren können.

Kapitel 3 Strafrecht, Strafprozess, Recht der Ordnungswidrigkeit

Seiten 421 bis 453

Sie sollen

- Sinn und Zweck der Strafe und der Geldbuße als notwendige Bestandteile staatlicher Ordnungsmaßnahmen erkennen können,
- mit dem materiellen und formellen Recht, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wichtige gesetzliche Grundlagen kennen,
- den Unterschied zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit erarbeiten und die Voraussetzungen einer Straftat gegenüber einer Ordnungswidrigkeit erläutern können,
- grundlegende Bestimmungen des Jugendstrafrechts nennen können,
- Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe als mögliche Folgen einer Jugendstrafat erklären können,
- ausgehend von der Strafanzeige bzw. dem Strafantrag die verschiedenen Stufen des Strafverfahrens beschreiben können,
- als besondere Verfahrensarten die Privatklage, Nebenklage, den Strafbefehl und das Bußgeldverfahren unterscheiden können,
- mit der Berufung, Revision und der Beschwerde die Rechtsmittel im Strafverfahren kennen.

1 Rechtspflege

1.1 Übersicht zur Rechtspflege

Unser Recht umfasst ein System von „Spielregeln“, deren Ziel und Aufgabe es ist, ein geordnetes, friedliches und konfliktfreies Zusammenleben der Menschen in dem Rechtsgebiet Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

Moderne demokratische Rechtsstaaten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland zählt, haben eine Teilung und somit gegenseitige Kontrolle der staatlichen Gewalten eingeführt. Dadurch können in hohem Maße Gerechtigkeit, Sicherheit und Friede gewährleistet und zugleich Willkür, Gewalt sowie Ungerechtigkeit weitgehend vermieden werden. Diese Gewaltenteilung wird in horizontaler wie in vertikaler Richtung unterschieden.

Gewaltenteilung (horizontal und vertikal)

| Ebenen \ Gewalten | Legislative | Exekutive | Judikative |
|----------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|--|
| Bund | Bundestag/-rat | Bundesregierung | Bundesgerichte (Träger: Bund) |
| Länder | Landtage | Landesregierungen | Oberlandesgerichte (Träger: Länder) |
| Landkreise/ Gemeinden | Kreis- und Kommunalparlamente | Kreis- und Gemeindeverwaltungen | Land- und Amtsgerichte (Träger: Länder) |

Unter **Legislative** verstehen wir die **gesetzgebende Gewalt** in einem Staate. Die **Exekutive** umfasst die **gesetzausführende Gewalt**. Die **Judikative**, die **rechtsprechende Gewalt**, ist den Richtern anvertraut (Art. 92 GG). Sie wird durch das BVerfG, durch die Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt. Die Judikative hat verschiedene Aufgaben, so z. B. in zivilrechtlichen Streitigkeiten ausgleichende Entscheidungen herbeizuführen und strafrechtlich relevante Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Die Judikative hat zudem gegenüber der Legislative und der Exekutive eine bedeutende Kontrollfunktion, die sie über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte ausübt. Gemäß unserer Verfassung sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG).

Die Judikative gehört zur **Rechtspflege**. Der Begriff der Rechtspflege ist ein Sammelbegriff, mit dem man in gängiger Weise die den Gerichten zugewiesenen Tätigkeiten charakterisiert, vorrangig also die Rechtsprechung. Hinzu kommen alle sonstigen den Gerichten durch den Gesetzgeber übertragenen Tätigkeiten sowie die von anderen Organen der Rechtspflege (z. B. Rechtsanwälten und Notaren) wahrgenommenen Aufgaben und Angelegenheiten. Durch die Rechtspflege soll ein geordneter Ablauf der Rechtsbeziehungen zwischen den Menschen gewährleistet werden. Wesentliche Bereiche der Rechtspflege sind die **Rechtsprechung** und die **Rechtsberatung**. In der Rechtspflege tätig sind Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Gerichtsvollzieher sowie als unabhängige Organe der Rechtspflege die Notare, Rechtsanwälte und Patentanwälte. Ihnen obliegt es, dem Recht in geordneten Verfahren zur Durchsetzung zu verhelfen sowie Unrecht zu verhindern und zu beseitigen. Zum Bereich der Rechtspflege zählt auch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit und Rechtsvorsorge, beispielsweise das Beamtenrecht und Nachlasssachen.

Ebenso fällt darunter die Arbeit der Justizverwaltung sowie die Tätigkeiten der kommunalen Verwaltungen, beispielsweise im Bereich des Ordnungsrechts.

Wesentliche **Aufgaben der Rechtspflege** sind somit

- die Rechtsberatung,
- die Entscheidung von Streitigkeiten vor Gericht,
- die Vollstreckung von Entscheidungen,
- die Strafrechtspflege,
- Tätigkeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Betreuungsrecht, Nachlasssachen,
- die Justizverwaltung

Beispiel



Landwirt Elble kauft ein Grundstück von der Gemeinde Maisach. Für diesen Grundstückserwerb ist die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages erforderlich (vgl. §§ 433, 311b BGB). Zur Übertragung des Eigentums an diesem Grundstück ist darüber hinaus die Einigung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber (die Auflassung) gemäß § 925 BGB notwendig. Des Weiteren ist das Grundbuchamt, geführt vom Amtsgericht, für die Eintragung dieses Eigentumswechsels in das Grundbuch zuständig (§ 873 BGB).

Übungsaufgabe



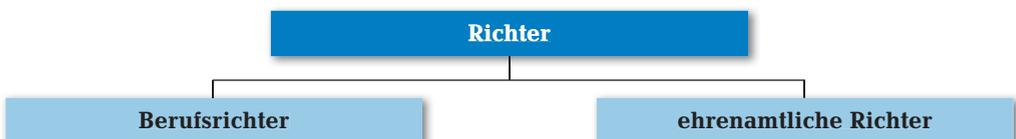
1/1 Nennen Sie wesentliche Institutionen unseres Staatswesens und erläutern Sie, weshalb diese Institutionen ein relativ hohes Maß an rechtlicher Sicherheit gewährleisten.

1.2 Personen der Rechtspflege

1.2.1 Die Richterin/Der Richter

Richter sind bei einem Gericht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dem Richter-Verhältnis, tätig. Dieses Rechtsverhältnis ist dem Dienstverhältnis eines Beamten ähnlich. Insbesondere nimmt der Richter Aufgaben der Rechtsprechung wahr und soll dabei als neutrale Person unparteiisch sein. Richter sind in Bezug auf die Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 20 Abs. 3, 97 GG, §§ 25, 26 DRiG, § 1 GVG). Sie sind in ihrer Entscheidung also frei von Weisungen durch Vorgesetzte oder staatliche Stellen (**sachliche Unabhängigkeit**). Sie können gegen ihren Willen in der Regel nicht aus dem Amt entlassen, abberufen oder versetzt werden (**persönliche Unabhängigkeit**). Ausnahmen bestehen allerdings beispielsweise bei strafrechtlicher Verurteilung eines Richters.

Bei den Gerichten sind in der Regel Berufsrichter tätig, daneben gibt es bei einigen Gerichten auch ehrenamtliche Richter. Berufsrichter sind in der Regel auf Lebenszeit ernannt, es gibt auch Richter auf Zeit, auf Probe und kraft Auftrags.



Dienstrechtlich unterstehen Richter ihrem Vorgesetzten und können bezüglich der Erledigung der Amtsgeschäfte und der ordnungsgemäßen Amtsführung angemahnt werden, nicht jedoch wegen der ergangenen Urteile.

Berufsrichter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes. Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden zweijährigen Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat. Darüber hinaus ist die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung, das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die erforderliche soziale Kompetenz (§ 9 DRiG).

Ehrenamtliche Richter üben bei einigen Gerichten das Richteramt als Laien aus und wirken an der Rechtsfindung durch ihre Lebenserfahrung und Sachnähe mit. Ein ehrenamtlicher Richter darf bei einem Gericht nur aufgrund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden (§§ 44 ff. DRiG). Auch der ehrenamtliche Richter ist in seiner Entscheidung wie der Berufsrichter unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen (§ 45 DRiG). Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Wer als ehrenamtlicher Richter tätig ist, ist für die Zeit seiner Amtstätigkeit von seinem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen; die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder Ausübung dieses Amtes ist unzulässig. Die ehrenamtlichen Richter heißen bei den Strafgerichten **Schöffen** und bei den Kammern für Handelssachen **Handelsrichter**, ansonsten ehrenamtlicher Richter. Für die Berufung können besondere Voraussetzungen zu erfüllen sein, beispielsweise sind die Gerichte für Arbeitssachen mit ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt.

Berufsrichter und ehrenamtliche Richter müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Eid leisten, ihre Tätigkeit getreu dem Grundgesetz und den Gesetzen auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen (§ 38 DRiG).

Für alle Richter gilt, dass Sie über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Still-schweigen zu wahren haben.

Ein Richter kann in bestimmten Fällen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sein oder von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (vgl. § 42 ZPO, § 24 StPO).

Verschiedene gesetzliche Regelungen bestimmen, wann ein Richter von der Ausübung des Richteramts (im Einzelfall) generell ausgeschlossen ist, so u. a.

in zivilrechtlichen Verfahren (vgl. § 41 ZPO), z. B.

- wenn er selbst Partei ist,
- in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- wenn ein enger Verwandter Partei ist,
- wenn er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

in strafrechtlichen Verfahren (vgl. §§ 22, 23 StPO)

- wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist,
- wenn er mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten eng verwandt ist,
- wenn er bei einem Rechtsmittel schon in einer vorherigen Instanz beteiligt war.

Rechte und Pflichten des Richters sind im DRiG geregelt, sowie in den verschiedenen Verfahrensvorschriften, z. B. in der ZPO oder der StPO.

Gemäß § 48 DRiG treten Richter auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen; dies ist ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung gestaffelt.

Beispiel



Tobias Korta will den Richterberuf ergreifen. Wie wird er Richter?

Vor dem Richterberuf steht ein rechtswissenschaftliches Studium. Nach dem Bestehen der ersten Prüfung beginnt er einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Dieser sieht praktische Ausbildungen vor unter anderem bei einem ordentlichen Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, einer Verwaltungsbehörde und bei einem Rechtsanwalt. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab. Tobias Korta kann danach zum Richter auf Probe und später zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden.

1.2.2 Die Rechtspflegerin/Der Rechtspfleger

Rechtspfleger nehmen neben dem Richter Tätigkeiten der Rechtspflege bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wahr, die ihnen kraft Gesetz zugewiesen sind (vgl. RPflG). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Übertragung von ursprünglich dem Richter zustehenden Entscheidungen und Aufgaben. Entscheidungen der Rechtspfleger erfolgen häufig in Form eines Beschlusses. Als selbstständiges Organ der Rechtspflege setzen Sie Entscheidungen in bestimmten Rechtsgebieten fest. Hierzu zählen u. a.

- Tätigkeit der Gerichtsverwaltung,
- Beratungshilfe für Bürger mit geringem Einkommen,
- Registersachen, Nachlass- und Vormundschaftssachen,
- Kostenfestsetzungsverfahren,
- Mahnverfahren (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung),
- Grundbuchsachen (nicht in allen Bundesländern).

Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann beispielsweise betraut werden, wer als Beamter des Justizdienstes einen dreijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat oder wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. Rechtspfleger sind Beamte des gehobenen Justizdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Dem Rechtspfleger sind verschiedene **Geschäfte** in vollem Umfange (vgl. § 3 RPflG) übertragen, unter anderem:

- Vereinssachen,
- Vereinsregistersachen (z. B. Einträge),
- Güterrechtsregistersachen,
- Zwangsversteigerungsverfahren,
- Grundbuchsachen (z. B. Eintragung einer Hypothek),
- Festsetzungsverfahren,
- Kostenfestsetzung,
- das gerichtliche Mahnverfahren (z. B. Erlass eines Mahnbescheides),
- Nachlasssachen (z. B. Eröffnung des Testaments).

Andere Geschäfte sind dem Rechtspfleger teilweise, neben dem Richter, übertragen, beispielsweise:

- Handelsregistersachen (z. B. Einträge),
- Genossenschaftsregistersachen,
- Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- auf dem Gebiet der Beratungshilfe,
- auf dem Gebiet der Prozesskostenhilfe,
- im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe,
- Zwangsvollstreckungssachen (z. B. Antrag auf Pfändung von Arbeitseinkommen),
- verschiedene Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln.

Im Rahmen seiner Aufgaben trifft der Rechtspfleger alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Darüber hinausgehende Entscheidungen sind dem Richter vorbehalten.

Auch der Rechtspfleger ist bei seiner Tätigkeit weisungsfrei, also sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden (§ 9 RPflG). Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; über die Ablehnung entscheidet der Richter.

Die Ausbildung wird an Fachhochschulen der Bundesländer, an Gerichten und bei Staatsanwaltschaft durchgeführt. Die Einstellung des Rechtspflegers lautet im Eingangsam Justizinspektor(in). Im Weiteren wird die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes durchlaufen, darüber hinaus ist auch der Aufstieg in den höheren Dienst möglich.

1.2.3 Die Urkundsbeamtin/Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Bei jedem Gericht und bei jeder Staatsanwaltschaft sind Geschäftsstellen eingerichtet (§ 153 GVG). Diese sind besetzt mit Urkundsbeamten. Urkundsbeamte sind Beamte des mittleren (bei rechtlich schwierigeren Geschäften des gehobenen) Justizdienstes. Sie erledigen die Aufgaben der Geschäftsstelle, die nicht dem Richter, dem Staatsanwalt oder dem Rechtspfleger zugeordnet sind.

Aufgaben der Urkundsbeamten:

- Führen des Terminkalenders und Anlegen der Akten,
- Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen der Parteien,
- Anfertigung der Sitzungsprotokolle,
- Ausfertigung der Urteile und Beschlüsse,
- Mitwirkung im Prozessverfahren, z. B. Zeugen- und Parteienladung,
- Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung mit Vollstreckungsklausel zu dem verkündeten Urteil.

Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Auch verschiedene andere Ausbildungen genügen den Voraussetzungen, so z. B. die Ablegung der Rechtspflegerprüfung. Mit Bestehen der Prüfung tritt er in den mittleren Justizdienst ein. Einfachere Geschäfte können auch Justizangestellten mit entsprechender Ausbildung übertragen werden.

1.2.4 Die Gerichtsvollzieherin/Der Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher ist selbstständiges Organ der Rechtspflege (vgl. § 154 GVG) und als Beamter für die ihm durch Gesetz und Verwaltungsanordnungen übertragenen Aufgaben zuständig, im Wesentlichen Zustellungen und Vollstreckungen. Seine Dienstbehörde ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist und sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts (§ 2 GVO). Er führt seine Aufträge nach Weisung aus.

Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt im Außendienst und grundsätzlich persönlich aus. Er ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass sein gesamtes Schriftgut vor dem Einblick und Zugriff Unberechtigter gesichert ist.

Der Gerichtsvollzieher führt für dienstliche Zwecke ein Dienstsiegel und einen Dienststempel, die in den gesetzlich geregelten Fällen zu benutzen sind. Er erhält von seiner Dienstbehörde einen Dienstausweis mit einer Registriernummer, den er bei Amtshandlungen bei sich zu führen und den Beteiligten bei Vollstreckungshandlungen unaufgefordert, bei sonstigen Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Bei einem Amtsgericht können ein oder mehrere Gerichtsvollzieher tätig sein; im letzteren Fall wird ihnen ein örtlich begrenzter Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zugewiesen, ansonsten entspricht der Gerichtsvollzieherbezirk dem Amtsgerichtsbezirk. Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich bis auf wenige Ausnahmen auf den jeweils zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk.

Seine Aufträge erhält der Gerichtsvollzieher direkt von seinem Auftraggeber, z. B. dem Gläubiger bei Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, über die Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder wenn mehrere Gerichtsvollzieher bei einem Amtsgericht beschäftigt sind, über die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge.

Der Gerichtsvollzieher erhält für seine Tätigkeit Dienstbezüge, besondere Vergütungen (z. B. bei Vollstreckungshandlungen durch den Auftraggeber) und eine Entschädigung zur Abgeltung der Bürokosten und zum Ersatz barer Auslagen.

Die **Aufgaben des Gerichtsvollziehers** sind gesetzlich geregelt, unter anderem ist er zuständig für:

- Zustellung von Schriftstücken (z. B. § 132 Abs. 1 BGB),
- Zustellung von Schriftstücken im Parteibetrieb,
- Zustellung von gerichtlichen Ladungen,
- Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen,
- Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung im Rahmen der Zwangsvollstreckung,
- Zwangsvollstreckung bei Herausgabeansprüchen (z. B. Wohnungsräumung),
- Vollstreckung des Haftbefehls im Verfahren zur Abgabe der e.V.,
- Aufträge zur Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten,
- Durchführung öffentlicher Versteigerungen.

Aufträge zur Vornahme unzulässiger Amtshandlungen hat er abzulehnen. Seinen Geschäftsbetrieb regelt der Gerichtsvollzieher nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen. Er unterhält in seinem Amtssitz regelmäßig ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten. Der Gerichtsvollzieher führt über seine Tätigkeiten General-, Sonder- und Sammelakten. Daneben ist er zur Buchführung verpflichtet.